Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 14. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justiz-Ministeriums, Staatsrath Jolly, nachstehenden Gesetz-Entwurf:

„Einziger Artikel."

„Die Vorschrift des Landrechts-Satzes 2075 findet „bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand auf den „Inhaber lautende Staatspapiere, oder auf den In„haber ausgestellte Schuldscheine sind, keine Anwen„dung"

beiden Kammern Unserer getreuen Stände, zunächst der zweiten, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 13. April 1837.

Leopold.

Auf höchsten Befehl Sr. K. Hoheit des Großherzogs.
vdt. Jolly. Büchler.

Hochgeehrte Herren!

Bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse haben Sie den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung Ihnen noch auf dem gegenwärtigen Landtag eine Vorlage machen möge, wodurch die Nichtanwendbarkeit des L.R.S. 2075 auf solche Faustpfandverträge, deren Gegenstand auf den Inhaber lautende Staatspapiere, oder auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine sind, im Allgemeinen festgesetzt werde.

Ich habe den höchsten Auftrag, diesen Wunsch zu erfüllen.

Statt aller Begründung werde ich auf die kürzlich gepflogene Berathung Bezug nehmen dürfen; daß übrigens mit der Annahme des gegenwärtigen Entwurfs die gleichförmige Bestimmung in dem Entwurf, welcher die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse betrifft, hinwegfallen kann und muß, versteht sich von selbst; auch braucht über seine Anwendung auf bereits abgeschlossene Faustpfandverträge nichts besonders verordnet zu werden, da jedem Betheiligten, der sich vor möglichem Schaden sichern zu müssen glaubt, unbenommen bleibt, solche frühere Verträge nach dereinstiger Verkündung des Gesetzes zu erneuern.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung v. 14. April 1837.

Gesetz

über

den Beizug von Zeugen bei Eheverträgen u. s. w., wie solches von der II. Kammer angenommen worden ist.

Art. 1.

Die vor Amtsrevisoren und deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge und andere Urkunden können darum, weil hiebei Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein in der Notariats-Ordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben.

Art 3.

Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit das Landrecht eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 4.

Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisorats-Urkunden über einseitige Willenserklärungen, sind künftighin, insofern nicht besondere

Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterzeichnende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt.

Art. 5.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariats-Ordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.